

Kleine Anfrage

Opt-out oder Widerspruchslösung

Frage von Landtagsabgeordneter Achim Vogt

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 11. Juni 2025

In der heutigen Welt häufen sich Regelungen nach dem sogenannten Opt-out- oder Widerspruchsprinzip. Das heisst, der Staat oder Institutionen treffen eine Entscheidung für mich und nur wenn ich rechtzeitig und formgerecht widerspreche, bleibt mir meine persönliche Entscheidungshoheit erhalten. Dieses Prinzip ist nicht nur gefährlich, es ist mit den Grundwerten unserer freiheitlichen Rechtsordnung nicht vereinbar. Es untergräbt unsere Selbstbestimmung.

Ob es um die Verarbeitung persönlicher Gesundheitsdaten oder um die Zustimmung zur Organspende geht, immer öfter sehen sich Bürger mit Fakten konfrontiert, die ohne ihre aktive Zustimmung geschaffen wurden. In sensiblen Bereichen ist das nicht nur eine Zumutung, sondern ein direkter Verstoss gegen das Prinzip der freien und informierten Einwilligung, wie es in internationalen Menschenrechtsabkommen fest verankert ist.

Im Persönlichkeitsrecht hat das Opt-out-Prinzip nichts verloren. Wir brauchen ein Gesetz, das vorschreibt: Nur wer aktiv und informiert zustimmt, darf von solchen Regelungen betroffen sein. Alles andere verstösst gegen das Recht auf Selbstbestimmung und verletzt grundlegende Menschenrechte.

- * Wie viele bestehende oder geplante gesetzliche Regelungen beruhen aktuell auf dem Opt-out-Prinzip?
- * Inwiefern wurde dabei geprüft, wie diese Regelungen mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Prinzip der freien Einwilligung vereinbar sind?

Antwort vom 13. Juni 2025

Antworten

zu Frage 1:

Abgesehen von den bekannten und schon genannten Themen (Gesundheitsdossier, Datenschutz) ist es durchaus schwierig herauszufinden, wo es in der FL Rechtsordnung sonst noch solche «Opt-out- bzw. Opt-in-Lösungen» gibt, weil in den Gesetzen sehr unterschiedliche Formulierungen verwendet werden. Darum bezieht sich die Regierung auf die datenschutzrechtlichen Themen. Im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten basiert vor allem das elektronische Gesundheitsdossier auf dem Opt-out-Prinzip. Gesetzlich geregelt ist dies im Gesetz vom 7. Mai 2021 über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG). Auf der Datenbank der Berichte und Anträge: www.bua.llv.li und der Gesetzes-Datenbank unter www.gesetze.li können ggf. mit entsprechenden Suchbegriffen noch weitere Gesetze gefunden werden. So gibt es beispielsweise eine Opt-in-Lösung» nach Art. 11c Abs. 4 der Preisbekanntgabeverordnung oder bei der Zustimmung nach Art. 47 Abs. 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes. Opt-in/Opt-out Lösungen gibt es aber auch im Bereich des Staatsvertragsrechts, wobei hier eher Staaten und weniger Individuen betroffen sind.

zu Frage 2:

Aus Sicht des Datenschutzrechtes und somit auch des Grundrechts auf Privatsphäre (ein eigenes Grundrecht auf Datenschutz ist in Liechtenstein im Gegensatz zur EU nicht gegeben) ist eine Opt-out-Lösung zulässig, soweit die übrigen Grundsätze des Datenschutzes eingehalten werden. Im Bereich des eGD wurde die Einhaltung dieser Grundsätze von der Datenschutzstelle im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens 2023 bestätigt. Von grosser Bedeutung ist vor allem die transparente Information der Bürgerinnen und Bürger über die Datenverarbeitung und auch die Widerspruchsmöglichkeit. Mit der informationellen Selbstbestimmung und der freiwilligen Einwilligung ist die Opt-out-Lösung vereinbar, weil das Datenschutzrecht beide Optionen als zulässig erachtet und es vor allem auch dem Gesetzgeber freistellt, sich hier für eine der Optionen zu entscheiden. Die Opt-out Lösung in Bezug auf das eGD ist sowohl als Gesetzesvorlage von der Legislative als auch 2024 in einer Volksinitiative bestätigt worden. Nur wenige Grundrechte gelten als unantastbar und alle anderen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen, vor allem unter Einhaltung der Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit eingeschränkt werden. In Bezug auf das Grundrecht auf Datenschutz/Privatsphäre wurde dies sogar auf europarechtlicher Ebene mit der Datenschutz-Grundverordnung explizit in Bezug auf das Opt-out zugelassen.